

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/3/12 B1143/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1997

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art129a Abs1 Z2

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

EMRK Art3

EMRK Art5

Polizeigefangenenumfrage-HausO §23

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde eines (ehemaligen) Schubhaftlings (Kosovo-Albaner) gegen behauptete Mißhandlungen in Polizeihalt; Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats aufgrund der Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen und nicht bloßer Verletzungen der aus der Polizeigefangenenumfrage-HausO erwachsenden Rechte

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde an den UVS nicht die Verletzung seiner "aus der Hausordnung erwachsenden Rechte" iSd §23 Polizeigefangenenumfrage-HausO, vielmehr eine Verletzung der ihm gemäß Art3 und Art5 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte geltend gemacht.

Da für eine Maßnahmebeschwerde eines (ehemaligen) Schubhaftlings keine gesonderten gesetzlichen Bestimmungen bestehen, hat in einem solchen Fall der UVS gemäß Art129a Abs1 Z2 B-VG jedenfalls über die von einem (ehemaligen) Schubhaftling an ihn herangetragene Behauptung der Verletzung der gemäß Art3 und Art5 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (hier: Mißhandlungen) in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt abzusprechen.

Entscheidungstexte

- B 1143/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.03.1997 B 1143/95

Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Behördenzuständigkeit, Fremdenrecht, Unabhängiger Verwaltungssenat, Polizei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B1143.1995

Dokumentnummer

JFR_10029688_95B01143_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at